

Beschluss vom 9. April 2019

**Kleine Anfrage 2019/1
betreffend Bekämpfung invasiver Neophyten**

In einer Kleinen Anfrage vom 7. Januar 2019 stellt Kantonsrat Patrick Portmann vier Fragen in Sachen Bekämpfung invasiver Neophyten. Dabei bezieht er sich einerseits auf Medienartikel betreffend den problematischen Verkauf invasiver Neophyten im Detailhandel. Andererseits verweist er auf die Antworten des Regierungsrats zur Kleinen Anfrage 2013/13 in selbiger Sache vom 9. Juli 2013, zu denen er eine Aktualisierung anstrebt.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Einleitende Bemerkungen

Invasive Neophyten stellen unbestrittenermassen eine Gefahr für Natur, Mensch und Infrastruktur dar. Der nationale Gesetzgeber hat diesem Umstand in der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911) Rechnung getragen. Die kantonalen Zuständigkeiten dazu sind im kantonalen Umweltschutzgesetz (EG USG, SHR 814.100) und in der zugehörigen Verordnung (USGV, SHR 814.101) beschrieben.

Ein Einfallstor für die Verbreitung dieser unerwünschten Pflanzen ist dabei zweifelsohne der Handel. Die Freisetzungsverordnung beschreibt in ihrem Anhang 2 diejenigen invasiven Neophyten, für die ein Umgangsverbot, sprich auch ein Verkaufsverbot, herrscht. Dieses Verbot deckt jedoch bei weitem nicht alle invasiven gebietsfremden Pflanzen ab. Hier kann die gewünschte Wirkung nur über einen Verkaufsverzicht und die Informationspflicht des Anbieters erfolgen. Begehungen des Interkantonalen Labors (IKL) im Handel zeigten, dass zwar invasive Neophyten angeboten wurden, allerdings der schriftlichen Informationspflicht direkt an der Pflanze nachgekommen wurde. Pflanzen, für welche gemäss Freisetzungsverordnung ein Verkaufsverbot besteht, wurden keine nachgewiesen. Die Aussage, dass immer noch zahlreiche solcher Problempflanzen angeboten werden, ist entsprechend zu relativieren.

1. *Welches Konzept liegt heute im Kanton Schaffhausen der Bekämpfung invasiver Neophyten zu Grunde? Hat sich dieses bewährt, bzw. welche Verbesserungen drängen sich auf?*

Der Kanton Schaffhausen ist Teil der Vereinbarung Biosicherheit Ostschweiz unter Federführung der Baudirektion des Kantons Zürich. Diese Vereinbarung bezweckt unter anderem, den Vollzug im Rahmen der Freisetzungsverordnung zu harmonisieren und sicherzustellen. Dabei leistet die Baudirektion Zürich den Partnerkantonen fachliche und administrative Unterstützung, ohne in deren Vollzugshoheit einzugreifen.

Die Bekämpfung basiert im Kanton Schaffhausen auf folgender Konzeption:

- Grundsätzlich sind die Eigentümer – öffentliche Hand und Privatpersonen – oder die Bewirtschafter für die Bekämpfung von invasiven Neophyten auf ihrem Grundstück verantwortlich.
- Auf Stufe Kanton sind die Naturschutzfachstelle, das Forstamt sowie Tiefbau Schaffhausen für die Bekämpfung in Naturschutzgebieten, im Wald sowie entlang von Strassen und Gewässern zuständig.
- Das Landwirtschaftsamt überwacht die Bekämpfung von invasiven Neophyten auf Landwirtschaftsflächen.
- Das IKL koordiniert die Aktivitäten der verschiedenen Akteure durch regelmässige Koordinationstreffen. So wird der Informationsfluss sichergestellt.
- Allgemeine Informationen sind auf der Homepage des IKL aufgeschaltet. Ämterspezifische Informationen werden durch die entsprechenden Fachstellen bewirtschaftet.
- Zur Sensibilisierung der Bevölkerung wird regelmässig in den regionalen Medien (Zeitung, Radio, Fernsehen) über invasive Neophyten informiert.
- Wo eine grossräumigere Umsetzung Sinn macht, beteiligt sich der Kanton an überregionalen Konzepten und Projekten (Import, Internethandel, Verkauf via Grossverteiler).
- Die Marktüberwachung innerhalb des Kantons wurde 2018 durch das IKL gestartet und befindet sich im Aufbau.

Das Vorgehen gemäss den obigen Grundsätzen hat sich bewährt, weil die knappen Ressourcen nicht übermässig in administrative Prozesse investiert werden, sondern direkt den umzusetzenden Massnahmen zugutekommen.

2. *Welche konkreten Anstrengungen hat das IKL in den letzten fünf Jahren zur Bekämpfung invasiver Neophyten unternommen? Gibt es einen Informationsaustausch mit dem hiesigen Detailhandel? Wird die Bevölkerung einbezogen?*

Das IKL ist für die Koordination der Massnahmen zuständig, nicht für die konkrete Bekämpfung der invasiven Neophyten im Feld. Das IKL entfaltet seine vielfältigen Aktivitäten entsprechend mit dem Fokus, die dafür zuständigen Stellen in der Bekämpfung zu unterstützen. In Umsetzung der oben erwähnten Konzeption ist das IKL in verschiedenen Bereichen aktiv:

- *Kommunikation:*
 - Mehrere Informationen im Jahr zu Neophyten via die regionalen Medien;
 - Mehrere Vorträge im Jahr für die Bevölkerung und Fachverbände (z.B. Kulturverein Thayngen, Maschinen-Betriebshilfsring Schaffhausen) zum Thema Neophyten;
 - Fachliche Unterstützung bei der Erarbeitung eines Globi-Buches zum Thema Neophyten und Abgabe an alle Schaffhauser Schulen für die Integration in den Schulunterricht;
 - Mitorganisation Ausstellung zu Neobiota in der Orangerie von Grün Schaffhausen (2016).

Der Einbezug der Bevölkerung erfolgt in erster Linie durch Medienpräsenz und jährlich variierende Veranstaltungen.

- *Information der Anbieter (im Rahmen der Vereinbarung Biosicherheit Ostschweiz):*
 - Information an alle Grossverteiler zu den rechtlichen Grundlagen und den Umsetzungs-Empfehlungen im Handel;
 - Information aller JardinSuisse-Mitglieder zu den rechtlichen Grundlagen und den Umsetzungs-Empfehlungen im Handel;
 - Information von Internetanbietern zu den rechtlichen Grundlagen und den Umsetzungs-Empfehlungen im Handel.
- *Unterstützung der Gemeinden (Pilotprojekt 2018):*
Den Gemeinden wurde angeboten, dass sie Bekämpfungsprojekte melden können und dafür eine fachliche und finanzielle Unterstützung durch den Kanton erhalten.
- *Kontrolle*
Stichprobenkontrollen durch das IKL zu Umgangsverbot und Beschriftungspflicht im Detailhandel.

3. *Besteht eine Erfolgskontrolle? Wenn ja: Welches sind deren wichtigsten Resultate und Konsequenzen für die Anordnung künftiger Massnahmen?*

Zum Monitoring der Neophytenbestände steht eine GIS-basierte App zur Verfügung. In der App tragen die betroffenen Fachstellen und auch externe interessierte Personen die aktuellen Bestände von Neophyten ein. Auch der Stand der Bekämpfung ist Teil der Eingabedaten. Diese Daten werden momentan ausgewertet und den Fachstellen als Erfolgskontrolle zur Verfügung gestellt. Verbindliche Aussagen sind zurzeit noch nicht möglich. Bezüglich Massnahmen im Handel hält sich das IKL an die Empfehlungen und Vollzugshilfen der Arbeitsgruppe Invasive Neobiota zur Marktüberwachung (AGIN C).

4. *Welche organisatorischen Vorkehrungen und welche Priorisierungen der personellen Ressourcen im IKL sind nötig, um die Neophyten-Bekämpfung noch wirksamer anzugehen?*

Die Intensität der Neophyten-Bekämpfung hat sich nach den gesetzlichen Vorgaben auszurichten. In ihrer aktuellen Fassung enthält die Freisetzungsverordnung ein Umgangsverbot für die in ihrem Anhang 2 aufgelisteten Neophyten. Dies bedeutet, dass man invasive gebietsfremde Pflanzen gemäss heute geltendem Recht nur bekämpfen muss, wenn man Umgang mit ihnen pflegt. Diese Rechtslage gilt jedoch weitherum als unbefriedigend. Entsprechend sind zurzeit auf eidgenössischer Ebene Gesetzesrevisionen im Gang, welche eine aktive Bekämpfungspflicht der invasiven Pflanzen durch die Eigentümer zum Ziel haben. Die entsprechende Vernehmlassung soll im Sommer/Herbst 2019 gestartet werden. Auch auf kantonaler Ebene wird das Thema bei der Revision des kantonalen Umweltrechts zu berücksichtigen sein.

Eine Bekämpfungspflicht und weitere Einschränkungen im Umgang mit Neophyten insbesondere auch im Handel sind grundsätzlich begrüssenswert. Zum Vollzug dieser Massnahme werden in Zukunft jedoch zusätzliche Ressourcen benötigt werden. Für die Priorisierung dieser

Ressourcen sollten alle an der Bekämpfung beteiligten Akteure in die Beurteilung mit einbezogen werden. Sollte die Bekämpfungspflicht verankert werden, ist für deren Umsetzung entscheidend, wer diese vollziehen soll. Dort werden weitere Ressourcen notwendig sein. Zu berücksichtigen gilt es dabei auch, dass der Internethandel und der Verkauf von invasiven Pflanzen im Detailhandel in der EU immer wichtiger werden. Was in der Schweiz verboten ist, kann im grenznahen Ausland legal erworben werden, sei es über einen Online-Händler oder in einem Fachgeschäft. Hier müsste der Grenzschutz entsprechend schweizweit geschult werden (Zollübergänge, Paketpost).

Schaffhausen, 9. April 2019

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger